

Konversionsgelände „Windhof“ der Stadt Kusel - Bauleitplanung -

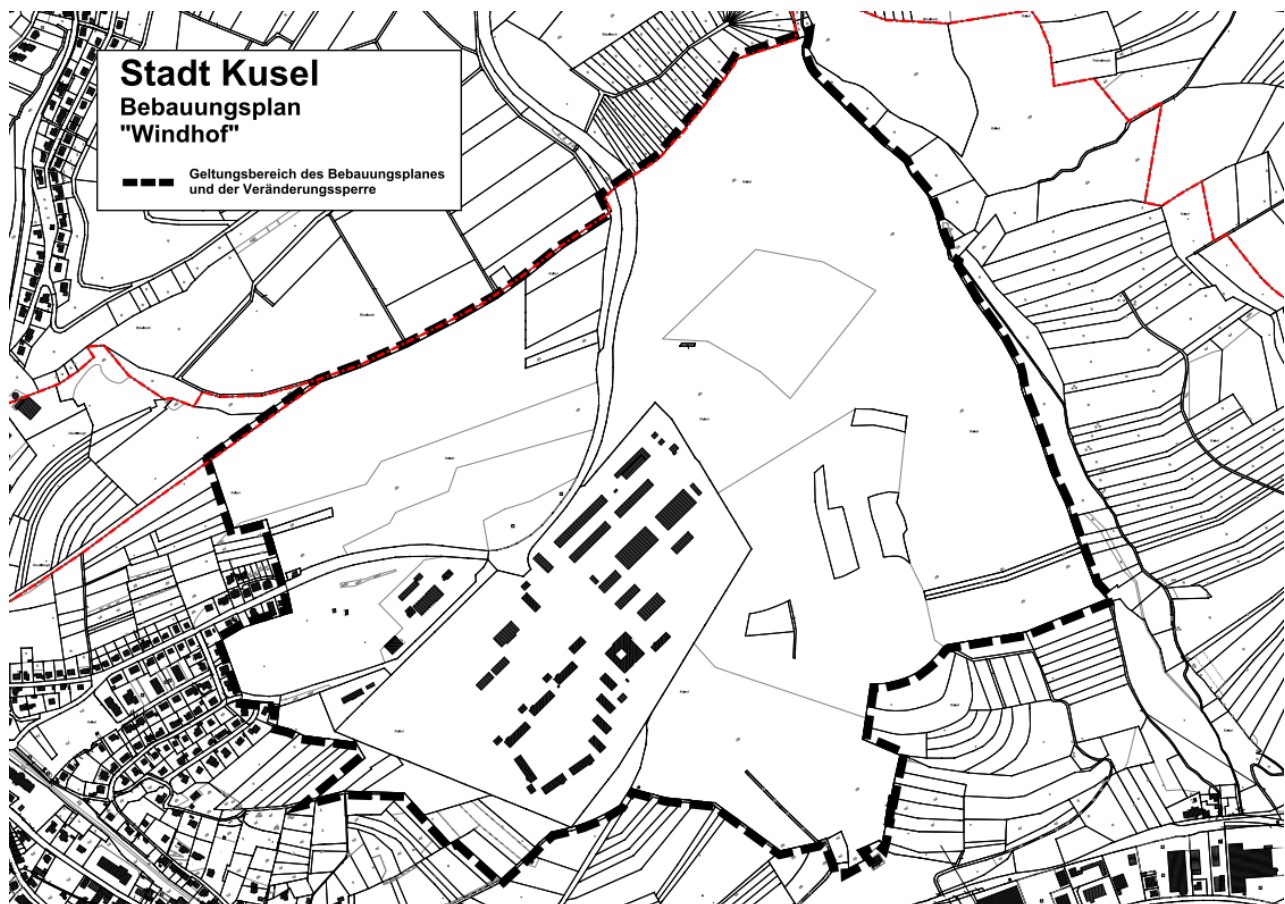
Zur bauleitplanerischen Steuerung der Folgenutzung des ehemaligen Kasernengeländes auf dem Windhof in Kusel hat der Stadtrat von Kusel am 26. September 2014 die Aufstellung eines Bebauungsplanes, sowie den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung beschlossen. Die Beschlüsse wurden in der Ausgabe des Wochenblattes der VG Kusel vom 9. Oktober 2014 bekannt gemacht:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan "Windhof" der Stadt Kusel hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat von Kusel hat in seiner Sitzung am 26. September 2014 beschlossen, den Bebauungsplan "Windhof" aufzustellen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird erforderlich zur Vorbereitung der Konversion. Dabei soll das Gelände der Kaserne und des Truppenübungsplatzes neu geordnet und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden unter Berücksichtigung der bestehenden städtebaulichen Situation. Ferner sollen durch eine flexible Planung zukunftsorientierte Entwicklungstendenzen berücksichtigt und in die vorhandenen Strukturen integriert werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst den gesamten Bereich der Kaserne und des Truppenübungsplatzes, im Einzelnen die Grundstücke mit den Fl.-St.-Nrn. 2366, 2366/1, 2366/2, 2366/3, 2366/4, 2366/5, 2366/7, 2366/13, 2366/14, 2366/20 (Teilfläche), 2388, 2401/1, 2414, 2478/3, 2520/51 (Teilfläche), 2607, 2608/1, 2624/3, 2631/3 (Teilfläche), 2634/3, 2681, 2684, 2687/4, 2694/2, 2704/1, 2768, 2784 (Teilfläche), 2865, 2928, 2954/2, 2961/1, 2963/3, 2983 und 2984 und ist in der Anlage zu dieser Bekanntmachung mit einer dicken gestrichelten Linie dargestellt.



Rechtsgrundlage dieses Planungsvorhabens ist § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

b) Bekanntmachung der Veränderungssperre

SATZUNG
der Stadt Kusel über die Verhängung einer
Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windhof"
vom 30. September 2014

Der Stadtrat von Kusel hat in seiner Sitzung am 26.09.2014 beschlossen, den Bebauungsplan "Windhof" aufzustellen.

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat von Kusel zur Sicherung der Planung auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplans "Windhof" wird eine Veränderungssperre beschlossen.

(2) Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet mit den Grundstücken Fl.-St.-Nrn. 2366, 2366/1, 2366/2, 2366/3, 2366/4, 2366/5, 2366/7, 2366/13, 2366/14, 2366/20 (Teilfläche), 2388, 2401/1, 2414, 2478/3, 2520/51 (Teilfläche), 2607, 2608/1, 2624/3, 2631/3 (Teilfläche), 2634/3, 2681, 2684, 2687/4, 2694/2, 2704/1, 2768, 2784 (Teilfläche), 2865, 2928, 2954/2, 2961/1, 2963/3, 2983 und 2984. Die betreffende Fläche ist im beigefügten Lageplan mit einer dicken gestrichelten Linie umrandet.

(3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Kusel, 30. September 2014

gez. Nagel

Stadtbürgermeisterin

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 27 GemO und den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Durchführung des § 27 GemO.

Kusel, 01. Oktober 2014

gez. Dr. Stefan Spitzer

Bürgermeister